

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0225/07	Datum 22.05.2007
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.06.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	26.06.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.07.2007	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	31.08.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.09.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 14,FB 01,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA	x	
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungsfassung der Rechnungsprüfungsordnung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Kuhle	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Holger Platz	
-----------------------------------	-------------------	--

Begründung:

Die vorliegende Drucksache legt in **Anlage 1** eine geänderte Fassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor und setzt darin zum Teil die Hinweise und Empfehlungen der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) im Schreiben an die Landeshauptstadt Magdeburg vom 24.05.2006, die Vorschläge des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling im A0053/07, sowie die inzwischen erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung, die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung haben, um.

Die neuen Regelungen in der Gemeindeordnung zur Umsetzung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik, die mit Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 eingeführt worden sind, wurden in die geänderte Rechnungsprüfungsordnung noch nicht eingearbeitet. Der Stadtrat hat mit Beschluss der Drucksache DS 0485/04 vom 14.06.2004 beschlossen, dass die Doppik in der Landeshauptstadt Magdeburg erst zum 1.1.2010 eingeführt wird. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Rechnungsprüfungsordnung entsprechend anzupassen sein.

Als **Anlage 2** ist eine Synopse beigelegt, die die alte und neue Fassung der RPO kommentiert.

Was die Durchführung der Prüftätigkeit anbelangt, besteht eine sachliche Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Dieser Aufgabenbereich darf weder durch den Stadtrat noch dem Oberbürgermeister mit weiteren Regelungen beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die sachliche Beurteilung der zu prüfenden Vorgänge durch das RPA, aber auch für Vorgaben, in welcher Art und Weise das RPA seine Prüfung durchzuführen hat.

Auf der Ebene der Ablauforganisation können verbindliche Weisungen erteilt werden, da sie die sachliche Unabhängigkeit der Prüftätigkeit des RPA nicht beeinflussen. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung umfasst u.a. den Gesamttablauf des Verwaltungsvollzuges bzw. die Vollziehung des Geschäftsablaufes.

Als „Steuerungsmittel“ zur Umsetzung des Direktionsrechts besitzt der Oberbürgermeister das Recht zum Erlass einer Dienstanweisung bzw. Verfügungen zur Ablauforganisation im Rechnungsprüfungsamt. Der Oberbürgermeister behält sich in diesem Zusammenhang vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

Insoweit der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling in seinem Entwurf der RPO (A0053/07) festlegt, dass die Einbeziehung des Stadtrates bei der Befassung der Rechnungsprüfungsberichte gestärkt werden muss, wird auf § 129 GO LSA verwiesen, der den Stadtrat im Wesentlichen für die Festlegung des Aufgabenumfanges zuständig erklärt.

Eine Kompetenz zur Festlegung des Zeitpunktes der Befassung mit einem Prüfbericht hat der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling nicht. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Ausschuss beratend tätig. Im Ergebnis gibt er somit Beschlussempfehlungen an den Stadtrat ab. Eine Erweiterung der Kompetenzen ist in der RPO nicht möglich. Auch eine Festlegung der im A0053/07 anvisierten Kompetenzen des Ausschusses in der Hauptsatzung ist nicht möglich, da der Stadtrat einem Ausschuss nicht etwas übertragen kann, für das er selbst aus den o.g. Gründen keine sachliche Zuständigkeit besitzt. Über Regelungen der Art, wem ein Prüfbericht zur Befassung vorgelegt wird, entscheidet der Oberbürgermeister. Grundsätzlich hat das Rechnungsprüfungsamt seine Ergebnisse unmittelbar dem Oberbürgermeister erst einmal vorzulegen.

Dieser entscheidet, in aller Regel nach Vorliegen seiner Stellungnahme, wann der Prüfbericht zur weiteren Befassung ausgereicht wird. Aus diesem Grunde konnte der Vorschlag des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling in seinem Antrag A0053/07 unter § 10, wonach der Ausschuss einen Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt nach eigener EntschlieÙung zur Befassung abfordern darf, ohne die Stellungnahme des Oberbürgermeisters abzuwarten, nicht umgesetzt werden.

Anlagen: 1. Geänderte Fassung der RPO
 2. Synopse